

Persönliche Erklärung zur Abstimmung gem. § 76 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt¹

Zur Abstimmung über das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2020/2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021 – HG 2020/2021) (Drs. 7/5350) gebe ich gem. § 76 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt folgende Erklärung ab:

*in der Fassung
d. BE*

In § 16 Sonderregelungen des HG 2020/2021 ist in Absatz 7 folgendes geregelt: In Abweichung von § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt wird der Ausbildungsverkehr in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aus dem Einzelplan des für öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministeriums finanziert.

Ihre Umsetzung findet diese Sonderregelung im Titel 633 63 Zuweisungen an kommunale Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte) für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV) des Kapitels 14 03 im Einzelplanes 14 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2020 und 2021. In den Erläuterungen zu diesem Titel sind u. a. 31.000.000 EUR zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs nach § 9 ÖPNVG ausgebracht. In den Erläuterungen zur Titelgruppe 63 ist dargestellt, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel nach den Bestimmungen des Regionalisierungsgesetzes zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen eingesetzt werden.

Im § 9 Finanzierung des Ausbildungsverkehrs des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA)² ist festgelegt, dass die Aufgabenträger (im Straßenpersonennahverkehr) vom Land jährlich eine Zuweisung in Höhe von 31 Millionen Euro **aus Mitteln der allgemeinen Finanzverwaltung** zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs erhalten.

In der Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt³ ist dargestellt, dass die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs dauerhaft aus Landesmitteln **des allgemeinen Finanzvermögens** im Gesetz verankert wird.

¹ Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 12. April 2016, zuletzt geändert vom 31. Januar 2019

² GVBl. LSA 2019 S. 142

³ Drucksache 7/3485 vom 17.10.2018

Weiter heißt es: Die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs ist eine ressortübergreifende und gesamtstaatliche Aufgabe, die vor allem die Geschäftsbereiche der für Verkehr, für Bildung sowie für Arbeit und Soziales zuständigen Ministerien berührt. Die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs aus Landesmitteln war im Koalitionsvertrag vereinbart und von der Landesregierung am 7. Februar beschlossen worden. Die Veranschlagung der Ausgaben im Einzelplan der allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 13) ohne Anrechnung auf die Eckwerte der beteiligten Ressorts oder Berücksichtigung bei anderen Verteilungskriterien war mit der Kabinettsvorlage des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr am 21. November 2017 vom Kabinett beschlossen worden.

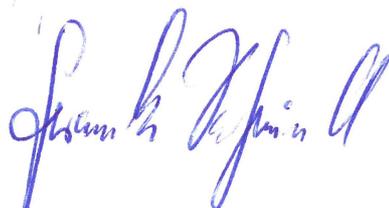
Der Ausbildungsverkehr soll 2019 letztmalig aus Regionalisierungsmitteln finanziert werden. Deshalb ist ein Inkrafttreten der veränderten Finanzierungsregelung zum 1. Januar 2020 erforderlich, weil die künftig zufließenden Regionalisierungsmittel zwingend zur Sicherung der Finanzierung der Verkehrsverträge bis 2031 benötigt werden und nicht mehr für den Ausbildungsverkehr zur Verfügung gestellt werden können.

Mit der im Abs. 7 des § 16 HG 2020/2021 ausgebrachten Sonderregelung

1. verstößt die Landesregierung gegen ihre eigene Beschlusslage,
2. ist die Sicherstellung der Finanzierung der Verkehrsverträge bis 2031 gefährdet,
3. werden mit der Sicherstellung der Finanzierung der Verkehrsverträge künftige Haushaltsjahre belastet
4. fehlt ein wegen der ressortübergreifenden und gesamtstaatlichen Aufgabe zu erbringenden Anteil aus den Geschäftsbereichen der für Bildung sowie für Arbeit und Soziales zuständigen Ministerien, wenn denn schon die Finanzierung nicht aus der allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 13) erbracht werden soll.

Insbesondere aus dem Geschäftsbereich des für Arbeit und Soziales zuständigen Ministeriums mit für 2020 vorgesehenen Gesamtausgaben in Höhe von ca. 1,849 Mrd. Euro und einer Ausgabensteigerung gegenüber 2019 in Höhe von ca. 243,5 Mio. Euro, die u. a. für die Umsetzung eigener politischer Ziele verwandt werden, wäre bei gutem Willen ein nennenswerter Beitrag zur Deckung der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs ohne Weiteres möglich.

Da ich als Mitglied des Landtages nach Artikel 41 Abs. 2 Satz der Landesverfassung nur meinem Gewissen unterworfen bin und ich die o. g. Vorgehensweise mit meinem Gewissen nicht vereinbaren kann, stimme ich dem HG 2020/2021 nicht zu.



20.03.2020